



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Daiva VILKELYTE
Leiterin des Referats
Humanressourcen und Ausbildung
Europäische Agentur für das
Betriebsmanagement von IT-
Großsystemen im Raum der Freiheit,
der Sicherheit und des Rechts
(eu-LISA)
EU House, Rävåla pst 4
10143 Tallinn, Estland

Brüssel, den 2. Juni 2016
WW/ALS/sn/D(2016)1158 C 2015-0916
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Vorabkontrollstellungnahme zu Neueinstufungen bei der eu-LISA -
Fall 2015-0916**

Sehr geehrte Frau Vilkelyte,

am 28. September 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle einer Verarbeitung im Zusammenhang mit der Neueinstufung von Bediensteten.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu Mitarbeiterbeurteilungsverfahren herausgegeben¹. Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen. Da die Meldung erst nach Aufnahme der Verarbeitung eingereicht wurde, gilt die Zweimonatsfrist für die Annahme der Stellungnahme durch den EDSB in diesem Fall nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf

Beschreibung und Bewertung

Rechte der betroffenen Person

In Abschnitt 8 der von der eu-LISA eingereichten Meldung heißt es, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft über ihre verarbeiteten Daten ausüben können, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden, also an die Leiterin des Referats Humanressourcen und Ausbildung (HRTU). Betroffene Personen haben auch das Recht auf Berichtigung sachlich unrichtiger oder unvollständiger Verwaltungsdaten. Unstimmigkeiten betreffend Beurteilungsdaten können in einem Beschwerdeverfahren erörtert werden.² Dies stimmt jedoch nicht mit den Angaben in Abschnitt 7 der Meldung (Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person) überein, wo es heißt, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung „jederzeit vor Abschluss des Verfahrens beim Leiter von HRTU ausüben können“ (Hervorhebung durch uns). Das Auskunftsrecht betroffener Personen gilt für den gesamten Prozess, also vor und nach dem Abschluss der Neueinstufungsrunde. Die Informationen für betroffene Personen sollten darüber hinaus Angaben zu den Bedingungen für die Berichtigung von Daten enthalten. **Die eu-LISA sollte daher die Datenschutzerklärung in diesem Sinne ändern.**

Information der betroffenen Personen

Die Datenschutzerklärung enthält anscheinend keine Information für betroffene Personen über Fristen für Anträge und Antworten. Es gehört zur guten Praxis, anzugeben, innerhalb welcher Fristen eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei einem Antrag auf Auskunft, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). **Wir empfehlen daher, eine solche Frist in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.**

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten erwähnt, wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte. Zu Ihrer Information: Gestützt auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ und *müssen nicht* in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.³

Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die eu-LISA sollte insbesondere die Datenschutzerklärung dahingehend klären, dass die betroffenen Personen Recht auf Auskunft über ihre Daten sowohl vor als auch nach Abschluss des Verfahrens haben, sollte Angaben zu den Bedingungen für eine Berichtigung von Daten hinzufügen und Fristen für Anträge und Antworten festlegen.

² Das Recht auf Berichtigung findet nur auf objektive und faktische Daten Anwendung; Beurteilungsergebnisse enthalten immer ein subjektives Element, aber diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten können in einem Beschwerdeverfahren geklärt werden. Siehe auch die Leitlinien des EDSB zu den Rechten betroffener Personen, S. 20, abrufbar unter:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf

³ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß den Artikeln 11 und 12, nicht aber von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

Der EDSB erwartet von der eu-LISA die entsprechende Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herrn Fernando POCAS DA SILVA, Datenschutzbeauftragter